



Miet- und Benutzungsordnung für den Grillplatz und den Partyraum im Mühlenpark am Rathaus

1. Der Grillplatz und der Partyraum im Mühlenpark am Rathaus in 65396 Walluf werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf nur zu den in dieser Miet- und Benutzungsordnung genannten Bedingungen, die insofern Bestandteil des Mietvertrages sind, vermietet.

Über Ausnahmen von dieser Miet- und Benutzungsordnung entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines schriftlichen und begründeten Ausnahmeantrages.

2. Der Grillplatz und der Partyraum stehen ausschließlich Wallufer Vereinen, Parteien, Personen, Firmen und Schulklassen mit Wallufer Schülerinnen und Schülern zur nicht gewerbsmäßigen Nutzung zur Verfügung.

Bei Scheinanmeldungen von Wallufer Vereinen, Parteien, Personen, Firmen und Schulklassen mit Wallufer Schülerinnen und Schülern für auswärtige natürliche oder juristische Personen oder in vergleichbaren Fällen wird der Mietvertrag von Anfang an nichtig, die Regelungen zu Vertragsstrafen sind hiervon ausgenommen. Schadensersatz- und Haftungsansprüche gegen den Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf bestehen in diesen Fällen nicht.

Die Nutzung darf nur zu dem über die Homepage der Gemeinde Walluf www.walluf.de gebuchten und nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Termin erfolgen.

Sofern nach Abschluss des Mietvertrages Umstände eintreten, die einer Durchführung des Mietvertrages entgegenstehen (z. B. Gefahrenlage, öffentliches Interesse, Unwetter, Unglücks- oder Katastrophenfälle) kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf den Mietvertrag jederzeit kündigen. Der Mietvertrag gilt in diesem Falle als von Anfang an nichtig, ausgenommen hiervon sind die Regelungen zu Vertragsstrafen. Die Mieterin/ der Mieter erhält binnen 5 Arbeitstagen den Mietzins sowie die Kautions auf ein von ihr/ ihm zu benennendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut erstattet. Schadensersatz- und Haftungsansprüche gegen den Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf bestehen in diesen Fällen nicht.

Eine Vermietung an Sonn- und Feiertagen erfolgt nicht.

Der Grillplatz darf von max. 75 Personen gleichzeitig genutzt werden.

Der Partyraum darf von max. 40 Personen gleichzeitig genutzt werden.

Bei der gemeinsamen Nutzung von Grillplatz und Partyraum dürfen die o.a. max. Personenzahlen je Objekt nicht überschritten werden.

Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.

3. Der Mietzeitraum beginnt am Miettag um 12.00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 12.00 Uhr.

Das Aufbauen aller für die Veranstaltung benötigten Gegenstände und Utensilien hat während des Mietzeitraumes zu erfolgen. Dies gilt auch für den Abbau aller benötigten Gegenstände und Utensilien mit der Maßgabe, dass mit dem Abbauen und Reinigen nicht vor 8.00 des Folgetages begonnen werden darf. Sofern der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag ist, darf mit dem Abbauen und Reinigen nicht vor 9.00 Uhr begonnen werden.

4. Die Schutzhütte auf dem Grillplatz, der Partyraum, die Toilettenanlage, die Wiese und die Zuwegung sowie alles bewegliche und unbewegliche Inventar dürfen nur zum Mietzweck genutzt werden. Das bewegliche Inventar darf nicht auf andere Grundstücke verbracht werden. Die Mietsache samt sämtlichem beweglichem und unbeweglichem Inventar ist schonend, sachgerecht und pfleglich zu behandeln.

Das Aufstellen eines Grills in der Schutzhütte ist untersagt. Das Aufstellen eines Grills auf dem Grillplatz hat unter besonderer Sorgfalt und Beachtung der Windverhältnisse zu erfolgen. Dabei dürfen Grillfeuer nicht näher als 10 Meter zur Grundstücksgrenze zum nächsten bebauten Grundstück entfacht und unterhalten werden.

Das Entfachen und Unterhalten von Grillfeuern außerhalb von geeigneten Grills sowie die Benutzung von sog. Einweggrills ist untersagt.

Grillfeuer sind so zu entfachen und zu unterhalten, dass die Rauch- und Geruchsentwicklung so gering wie möglich gehalten und Funkenflug vermieden wird.

Zum Anzünden von Grillfeuern dürfen nur handelsübliche Grillanzünder verwendet werden. Die Benutzung von Ölen, Benzinen und flüssigem Spiritus oder ähnlichen Brandbeschleunigern ist untersagt.

Grillfeuer dürfen nur mit handelsüblichen Grillbrennstoffen (z. B. Grillkohle) und unbehandeltem, trockenem Holz befeuert werden. Das Verbrennen anderer Stoffe (Kunststoffe, behandeltes und/ oder nasses Holz, Grünschnitt etc.) ist untersagt.

Grillfeuer sind am Ende der Veranstaltung bzw. spät. beim Verlassen des Grillplatzes wirksam und vollständig abzulöschen.

Das Entzünden oder Unterhalten von anderen Feuern als Grillfeuern ist untersagt.

Innerhalb der Schutzhütte auf dem Grillplatz, dem Partyraum und der Toilettenanlage darf kein offenes Feuer entfacht oder unterhalten werden.

Innerhalb des Partyraumes und der Toilettenanlage besteht, auch bei privaten Veranstaltungen, Rauchverbot.

Das Verabreichen von alkoholischen Getränken an Minderjährige ist, auch bei privaten Veranstaltungen, nur im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Das Zelten, Campen oder Übernachten auf bzw. in der Mietsache ist unzulässig.

5. Die Wiedergabe von Musik- und Tondarbietungen durch elektrische, mechanische oder elektrisch oder mechanisch verstärkte Geräte sowie durch Musikinstrumente oder andere Geräte oder Gegenstände sowie das Singen mit elektrischer oder mechanischer Verstärkung sind im Bereich der Schutzhütte und der Grillwiese untersagt. Gesang ohne elektrische oder mechanische Verstärkung ist nur bis 20.00 Uhr erlaubt.

Im Partyraum sind Musik- und Tondarbietungen jeglicher Art nur bei geschlossenen Türen und Fenstern und nur in einem solchen Umfang zulässig, dass diese im Abstand von 5 Meter zum Partyraum nicht mehr mit dem menschlichen Gehör wahrnehmbar sind.

Das Verursachen von jeglichem vermeidbarem Lärm ist auf dem gesamten Grillplatz einschl. Grillhütte, Zuwegung und Grillwiese untersagt.

Im Partyraum darf jeglicher vermeidbarer Lärm nur bei geschlossenen Fenstern und Türen und nur in einem solchen Umfang erzeugt werden, dass dieser in einem Abstand von 5 Meter zum Partyraum nicht mehr mit dem menschlichen Gehör wahrgenommen werden kann.

Das Betreiben von motorgetriebenen oder motorunterstützten Geräten oder Maschinen jeglicher Art ist auf dem gesamten Grillplatz einschl. Grillhütte, Zuwegung, Grillwiese sowie im Partyraum untersagt.

Sofern in öffentlich-rechtlichen Vorschriften weitergehende Vorgaben bezüglich Lärm-, Rauch-, Geruchs- und sonstiger Immissionen gemacht werden, die über die Regelungen dieser Miet- und Benutzungsordnung hinausgehen, so sind diese Vorschriften zwingend einzuhalten.

6. Die Schutzhütte auf dem Grillplatz sowie der Partyraum sind am Ende der Mietzeit besenrein an den Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf bzw. an eine von diesem beauftragte Person zu übergeben.

Die Wiese des Grillplatzes und die nicht gepflasterte Zuwegung sind von allen Verunreinigungen, die durch und während der Mietzeit entstanden sind, zu reinigen.

Alle Abfälle sind der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Glut und ähnliche Rückstände von Grillfeuern sind vor der Entsorgung ordnungsgemäß und vollständig abzulöschen.

(Die Benutzung von Einweggeschirr ist verboten.)

Die Reinigung der Toilettenanlage erfolgt durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf bzw. durch eine von diesem beauftragte Person oder Firma. Die Kosten für eine das übliche Maß der Verschmutzung nicht überschreitende Reinigung sind durch den Mietzins abgedeckt.

Die Mieterin/ der Mieter und deren/ dessen Gäste sind verpflichtet, im Bedarfsfalle die vorhandenen Toiletten zu benutzen.

7. Das Befahren des nicht gepflasterten Zugangsweges zur Grillhütte und zum Partyraum sowie der angrenzenden Wiese mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist ausdrücklich untersagt. Gleiches gilt für das Befahren mit von Hand gezogenen Anhängern (auch Ausschankanhängern etc.) und Pferdefuhrwerken. Dies gilt auch für den An- und Abtransport von Verbrauchs-, Bedarfs- oder sonstigen Gütern und Waren, die für die mietvertragliche Nutzung des Grillplatzes erforderlich sind. Ein Transport dieser Güter und Waren mittels handgeführter Karren oder Wagen ist nur dann gestattet, wenn die Oberfläche des nicht gepflasterten Zugangsweges bzw. die angrenzende Wiese keinen Schaden nehmen.

Das Reiten und Führen von Pferden ist auf dem nicht gepflasterten Zugangsweg sowie auf der angrenzenden Wiese untersagt.

8. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art und selbstfahrender Arbeitsmaschinen sowie Anhängern aller Art (auch Ausschankanhänger) und Pferdewagen ist auf dem gesamten nicht gepflasterten Zugangsweg sowie auf der angrenzenden Wiese untersagt. Gleiches gilt für das Weiden oder Anbinden von Pferden.

Sofern die Mieterin/ der Mieter oder deren/ dessen Gäste auf dem Rathaushof parken, dürfen hierzu nur die eingezeichneten Parkflächen genutzt werden. Das Parken außerhalb dieser Flächen ist mit Rücksicht auf die ordnungsgemäße Zu- und Abfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge auch kurzzeitig nicht gestattet, es sei denn, die Fahrerin oder der Fahrer verbleiben im jeweiligen Fahrzeug und können dies unverzüglich entfernen (z. B. beim Be- oder Entladen).

Sofern die Parkplätze auf dem Rathaus genutzt werden muss damit gerechnet werden, dass dort abgestellte Fahrzeuge im Falle eines Feuerwehr- oder Rettungsdienstes von Angehörigen der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes zugeparkt werden und die Fahrzeuge somit ggf. auch über längere Zeiträume nicht genutzt werden können. In diesem Falle haften weder der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf, noch die Feuerwehr bzw. der Rettungsdienst noch das jeweilige Mitglied der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes für den hierdurch entstehenden Nutzungsausfall bzw. andere Kosten jeglicher Art. Die Mieterin/ der Mieter verpflichtet sich ihre/ seine Gäste hierauf hinzuweisen und stellt die Gemeinde Walluf, die Feuerwehr, den Rettungsdienst und deren jeweilige Mitglieder von allen Ersatzansprüchen frei.

9. Die Mieterin/ der Mieter haftet für alle Schäden die durch sie/ ihn, ihre bzw. seine Gäste oder in ihrem/ seinem Auftrage handelnde Personen oder Firmen verursacht werden. Dabei ist es unbeachtlich, ob diese Schäden vorsätzlich, fahrlässig oder durch Benutzung/ Gebrauch der Mietsache entstehen.

Die Mieterin/der Mieter hat nach der Buchung und Bestätigung dem Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf einen Nachweis über das Bestehen und Unterhalten einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 500.000 Euro je Schadenfall durch Vorlage der aktuellen Beitragsbescheinigung nachzuweisen.

Die Mieterin/ der Mieter stellt den Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf von allen Schadenersatzansprüchen jeglicher Art ihrerseits/ seinerseits sowie ihrer/ seiner Gäste frei.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Eigenschaft der Mietsache. Die Mietsache wird der Mieterin/ dem Mieter so übergeben, wie sie am Miettag steht und liegt. Auf die Ausstattung der Mietsache mit bestimmten Gegenständen/ Inventar besteht kein Rechtsanspruch.

10. Die Mieterin/ der Mieter tragen dafür Sorge, dass der Grillplatz und der Partyraum jederzeit von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ungehindert angefahren werden können.

Die Mieterin/ der Mieter ist, sofern ein Grillfeuer entfach und unterhalten wird, verpflichtet ein geeignetes Löschmittel in ausreichendem Umfang, mind. jedoch ein Feuerlöscher mit entweder 6 kg Löschpulver für Glutbrände (sog. Pulverlöscher) oder 10 Liter flüssigem Löschmittel (sog. Wasserlöscher) betriebsbereit, gut sichtbar und griffbereit vorzuhalten.

Die Mieterin/ der Mieter sind verpflichtet, während der Mietzeit einen Verbandskasten mit mind. dem Inhalt, der für die Teilnahme eines PKW am Straßenverkehr vorgeschrieben ist, gut sichtbar und griffbereit vorzuhalten.

Die Mieterin/ der Mieter des Partyraumes sind ferner verpflichtet während der Mietzeit mind. zwei Taschenlampen betriebsbereit, gut sichtbar und griffbereit im Bereich der Theke vorzuhalten.

11. Es werden folgende Entgelte erhoben, die auf das Konto der Nassauischen Sparkasse, BLZ 510 500 15, Konto Nr, 472 000 004 einzuzahlen sind:

- a) Miete des Grillplatzes einschl. Mitnutzung der Grillwiese und der Toilette einschl. Toilettenreinigung gem. Ziffer 6 dieser Miet- und Benutzungsordnung je Mietzeitraum gem. Ziffer 3 dieser Miet- und Benutzungsordnung: 60,-- Euro
- b) Miete des Partyraumes einschl. Mitbenutzung der Grillwiese und der Toilette einschl. Toilettenreinigung gem. Ziffer 6 dieser Miet- und Benutzungsordnung je Mietzeitraum gem. Ziffer 3 dieser Miet- und Benutzungsordnung: 120,-- Euro
- c) gemeinsame Anmietung des Grillplatzes mit Grillwiese und Partyraum sowie Toilette einschl. Toilettenreinigung gem. Ziffer 6 dieser Miet- und Benutzungsordnung je Mietzeitraum gem. Ziffer 3 dieser Miet- und Benutzungsordnung: 150,-- Euro
- d) Miete durch Schulklassen mit Wallufer Schülerinnen und Schülern unabhängig vom Umfang der Mietsache und der Mietdauer einschl. Toilettenreinigung gem. Ziffer 6 dieser Miet- und Benutzungsordnung: 30,-- Euro

Mit dem Mietzins sind die bei einer vertrags- und ordnungsgemäßen Nutzung der Mietsache anfallenden Kosten für Strom, Wasser und Abwasser sowie Müllentsorgung abgegolten.

Bei Stornierung eines Mietvertrages wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 vom Hundert des jeweiligen Mietzinses fällig.

12. Spätestens eine Woche vor Beginn des Mietzeitraumes ist bei der Gemeindekasse der Gemeinde Walluf (Bankverbindung: Nassauische Sparkasse Walluf, BLZ 510 500 15, Konto Nr. 472000004) eine Kautionszahlung in folgender Höhe mit dem Vermerk „Kautionszahlung Grillplatz“ bzw. „Kautionszahlung Partyraum“ einzuzahlen:

- a) bei Anmietung des Grillplatzes wie unter Ziffer 11. a) dieser Miet- und Nutzungsordnung beschrieben: 150,-- Euro
- b) bei Anmietung des Partyraumes wie unter Ziffer 11 b) dieser Miet- und Nutzungsordnung beschrieben: 200,-- Euro
- c) bei gemeinsamer Anmietung des Grillplatzes und des Partyraumes wie unter Ziffer 11 c) dieser Miet- und Nutzungsordnung beschrieben: 250,-- Euro
- d) bei Anmietung durch Schulklassen mit Wallufer Schülerinnen und Schülern wie unter Ziffer 11 d) dieser Miet- und Nutzungsordnung beschrieben: 100,-- Euro

Die Kautionszahlung wird, sofern alle Punkte dieser Miet- und Nutzungsordnung eingehalten werden, frühestens 10 Arbeitstage nach Ende der Mietzeitraumes auf ein vom Mieter zu benennendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut erstattet.

Sofern gegen einzelne Punkte dieser Miet- und Nutzungsordnung verstoßen wird, wird je Verstoß eine Vertragsstrafe von 100,-- Euro erhoben. Die Ahndung von Verstößen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Vertragsstrafen werden, soweit keine höheren Vertragsstrafen fällig werden, von der Kautionszahlung einbehalten. Die Mieterin/ der Mieter ist über die Höhe der Vertragsstrafe schriftlich zu informieren. Vertragsstrafen, die nicht durch die Kautionszahlung gedeckt sind, sind innerhalb von einer Woche nach Zugang der entsprechenden Information durch den Gemeindevorstand auf das o.a. Konto der Gemeindekasse der Gemeinde Walluf mit dem Vermerk „Grillplatz“ bzw. „Partyraum“ einzuzahlen.

Sofern trotz Einhaltung der Bestimmungen dieser Miet- und Nutzungsordnung Schäden an der Mietsache einschl. beweglichem und unbeweglichem Inventar entstehen, erfolgt ein Einbehalt der Kautionszahlung in Höhe der für die Reparatur/ Instandsetzung des verursachten Schadens zu erwartenden Kosten. Die Mieterin/ der Mieter ist über die Höhe der Reparatur-/ Instandsetzungskosten schriftlich zu informieren. Reparatur-/ Instandsetzungskosten, die nicht durch die Kautionszahlung gedeckt sind, sind innerhalb von einer Woche nach Zugang der entsprechenden Information durch den Gemeindevorstand auf das o.a. Konto der Gemeindekasse der Gemeinde Walluf mit dem Vermerk „Grillplatz“ bzw. „Partyraum“ einzuzahlen.

Sofern eine das übliche Maß übersteigende Verunreinigung der Toilettenanlage oder ein das übliche Maß übersteigender Stromverbrauch bzw. Verbrauch von Wasser und Abwasser und Abfällen erfolgt, erfolgt ein Einbehalt der Kautionszahlung in Höhe der für den zusätzlichen Reinigungsaufwand

bzw. den zusätzlichen Strom- und Wasserverbrauch bzw. die zusätzlichen Abwasser- bzw. Müllgebühren zu erwartenden Kosten. Die Mieterin/ der Mieter ist über die Höhe der zusätzlichen Kosten schriftlich zu informieren. Zusatzkosten, die nicht durch die Kautionsdeckung gedeckt sind, sind innerhalb von einer Woche nach Zugang der entsprechenden Information durch den Gemeindevorstand auf das o.a. Konto der Gemeindekasse der Gemeinde Walluf mit dem Vermerk „Grillplatz“ bzw. „Partyraum“ einzuzahlen.

Sofern der Grillplatz und der Partyraum zum gleichen Zeitraum an getrennte Mieterinnen/ Mieter vermietet wird, haften beide Mieterinnen/ Mieter bis zur eindeutigen Klärung des Verantwortlichen für die Vertragsstrafe/ den Schaden und/ oder den Mehraufwand gesamtschuldnerisch.

13. Den Anweisungen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Walluf, seiner Bediensteten und der Polizei ist jederzeit Folge zu leisten. Anweisungen von Bediensteten der Forstverwaltung/ HessenForst und des Einsatzleiters der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist im Gefahren bzw. Einsatzfalle Folge zu leisten. Die vorgenannten Personen können die Mietsache jederzeit betreten.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf, dessen Bedienstete und die Polizei können bei Verstoß gegen diese Miet- und Nutzungsordnung und/ oder öffentlich-rechtliche Vorschriften das Mietverhältnis jederzeit vorzeitig beenden und vom Hausrecht gebrauch machen. Das gleiche Recht steht Bediensteten der Forstverwaltung/ HessenForst und dem Einsatzleiter der Feuerwehr und des Rettungsdienstes im Gefahren bzw. Einsatzfalle zu. In diesen Fällen wird der Mietvertrag von Anfang an nichtig. Hiervon ausgenommen sind die Regelungen zu den Vertragsstrafen. Schadensersatz- und Haftungsansprüche gegen den Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf bestehen in diesen Fällen nicht.

14. Die Mieterin/ der Mieter erkennt diese Miet- und Benutzungsordnung an und erklärt ausdrücklich durch anklicken des Feldes „AGB“, diese gelesen und verstanden zu haben.

Sollten Teile dieser Miet- und Benutzungsordnung bzw. die gesamte Miet- und Nutzungsordnung rechtswidrig sein oder werden, so treten an Stelle der rechtswidrigen Bestimmungen die rechtmäßigen Bestimmungen, die dem Inhalt der rechtswidrigen Bestimmung am nächsten kommen.

Walluf, den 12.08.2013

Manfred Kohl
Bürgermeister